

Buchbesprechung

Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht

Von Rechtsanwältin Pauline Endres de Oliveira, Berlin

»Wir sind alle Ausländer – fast überall«, mit diesen Worten beginnt der von Jan Bergmann und Klaus Dienelt herausgegebene Kommentar, der sich den Bereichen des Aufenthalts-, Freizügigkeits- und Asylrechts widmet. Das bereits 1967 von Werner Kanein begründete und lange Zeit von Günter Renner fortgeführte Werk hat einen traditionsreichen Platz in der Reihe der Nachschlagewerke in diesem sich stets wandelnden Rechtsgebiet. Doch obwohl die Herausgeber im Vorwort vom »Migrationsrecht« sprechen, hält auch die 11. Auflage noch an dem etwas überholten Begriff des »Ausländerrechts« fest. Dafür berücksichtigen die Autor*innen – allesamt erfahrene Praktiker*innen, überwiegend aus der Richterschaft – alle seit der letzten Auflage im Jahr 2013 bis zur Erscheinung des Werks im Oktober 2015 erfolgten Neuregelungen. Auf der Internetseite des Verlags ist zudem ein Nachtrag zur 11. Auflage abrufbar, der eine Kurzkomentierung der Änderungen im Aufenthalts- und Asylgesetz durch das »Asylpaket II« enthält.

Dabei sind die umfassenden Erläuterungen übersichtlich strukturiert. Der erste Teil widmet sich dem Aufenthaltsgesetz, der zweite Teil dem Freizügigkeitsgesetz/EU, der dritte dem ARB 1/80 (auszugsweise), gefolgt von Ausführungen zur EU-Grundrechtecharta, Artikel 16a Grundgesetz und schließlich dem Asylgesetz. Dabei heben sich die Ausführungen durch einen speziellen Abschnitt zum Dublin-Asylsystem sowie »ausgewählten Dublin-Einzelproblemen«, inklusive der einschlägigen EuGH- und EGMR-Rechtsprechung (§ 34a AsylG Rn. 6 ff. und 22 ff.), von anderen einschlägigen Werken ab. Das Staatsangehörigkeitsgesetz wird

hingegen nicht erfasst (wie etwa von Hofmann NK-AuslR, 2. Aufl.).

Nach jeder Norm folgen zunächst die entsprechenden Verwaltungsvorschriften und sodann ein Überblick der nachfolgenden Ausführungen, die grundsätzlich aufgeteilt werden in die Entstehungsgeschichte der jeweiligen Norm, gefolgt von allgemeinen und näheren Erläuterungen. Auch wenn die geltenden Verwaltungsvorschriften teilweise überholt sind, erleichtert deren Abdruck die Informationsgewinnung erheblich. Da es um die Nutzbarkeit für die tägliche Praxis gehen soll, wird Literaturstreitigkeiten sinnvollerweise weniger Platz eingeräumt. Im Gegensatz zu dem ähnlich umfassenden NK-AuslR finden sich bei Bergmann/Dienelt zwar kaum Praxistipps für die Anwaltschaft, dafür aber Hinweise an die Richterschaft (siehe z. B. § 34a AsylG Rn. 17).

Doch auch der »maßgebende Richterkommentar« ist nicht unfehlbar. So entsprechen die Ausführungen zu § 71 Abs. 5 AsylG, wonach es bei einer bereits vollziehbar gewordenen Abschiebungsandrohung bei Ablehnung eines Folgeantrags keiner erneuten Abschiebungsandrohung bedarf, nicht der gebotenen europarechtlichen Auslegung. Denn die Regelung des § 71 Abs. 5 AsylG ist europarechtskonform dahingehend einzuschränken, dass eine erneute Abschiebungsandrohung nur dann entbehrlich ist, wenn die Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) vorliegen – so auch der Hinweis des BAMF im Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Verfahrensrichtlinie vom 20.7.2015, S. 7. Der Verweis auf einen Aufsatz von 1995 wird dem aktuellen Rechtsstand hier nicht gerecht.

Bei den umfassenden Ausführungen zum Dublin-Asylsystem kommen zudem Hinweise zu Überstellungshindernissen wegen möglicher individueller Menschenrechtsverletzungen (z. B. Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK) »junger/gesunder Kläger« – auch unabhängig vom Vorlie-

gen systemischer Mängel – zu kurz (§ 34a AsylG Rn. 16 ff.). Auch wenn individuelle Erfahrungen keine Beweislastumkehr im Hinblick auf das Vorliegen systemischer Mängel begründen, können im Einzelfall drohende Menschenrechtsverletzungen in einem anderen Dublin-Staat dennoch einer Überstellung entgegenstehen.

Die Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 AufenthG lassen wiederum die jüngsten Anwendungsfälle in Bezug auf Flüchtlinge aus Syrien vermissen. So wurde die Norm im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge oder im Hinblick auf Studierende aus Syrien angewendet, die aufgrund des Krieges nicht mehr in der Lage waren, die Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu erfüllen.

Trotz dieser vereinzelt Kritikpunkte ist festzuhalten, dass der Bergmann/Dienelt mit seinen umfassenden und detaillierten Erläuterungen, den zahlreichen Verweisen auf aktuelle (nationale und europäische) Rechtsprechung und der systematischen Gliederung vollständig überzeugt. Aufgrund der Schnellebigkeit des Rechtsgebiets bleibt zwar auch dieser Kommentar – wie von den Herausgebern selbst vorhergesagt – teilweise nur eine »Momentaufnahme« der Rechtslage zum Zeitpunkt des Erscheinens. Dennoch ist er ein wichtiger Begleiter für die tägliche Rechtspraxis – nicht nur für die Richterschaft.

- **Jan Bergmann/Klaus Dienelt, Hrsg.** *Ausländerrecht: AuslR, Kommentar*. 11. Auflage 2016. 2.737 S., mit Nachtrag (44 S.), C.H. Beck, 165 €, ISBN 978-3-406-68087-8.